

Freie Universität



Berlin

Schweden: Vorbild für die Förderung individueller Existenzsicherung von Frauen

Berlin, Oktober 2006

Autorin:
Hanne Martinek

Working Paper Nr. 1 in der Reihe:

Working Papers des Projekts „Ernährermodell“

Fassung: Dezember 2006

FB Politik- und Sozialwissenschaften der FU Berlin , Otto-Suhr-Institut für
Politikwissenschaft

URL dieses Papers: <http://userpage.fu-berlin.de/~ermodell/papers.html>

IMPRESSUM

Herausgeberin und Projektleiterin: PD Dr. Sabine Berghahn
Das Forschungsprojekt "Ernährermodell" wurde von der Hans-Böckler-Stiftung gefördert und ist angesiedelt am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft der FU Berlin
Projektzeitraum: 1. Juni 2004 - 31. Mai 2006

Freie Universität Berlin
Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften
Projekt „Ernährermodell“
Innestr. 22
14195 Berlin
Tel.: 030/ 838-57030, 030/ 838-52984
berghahn@zedat.fu-berlin.de,
prostock@zedat.fu-berlin.de,
ermodell@zedat.fu-berlin.de

Schweden: Vorbild für die Förderung individueller Existenzsicherung von Frauen

Von Hanne Martinek

Der deutsche Wohlfahrtsstaat fördert immer noch an unterschiedlichen Stellen das männliche Ernährermodell – die abhängige Existenzsicherung von Frauen über ihre (Ehe-)Männer (Pinl 2003, Berghahn 2001, Scheiwe 2005). Im Gegensatz dazu fördert der schwedische Staat die unabhängige Existenzsicherung von Frauen. Dies geschieht vor allem im Zusammenwirken unterschiedlicher Maßnahmen und Sicherungsstränge. Schweden dient hier also, wie der Titel bereits deutlich macht, als ein „gutes Beispiel“. Unstrittig ist an dieser Stelle allerdings, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die schwedischen Maßnahmen problemlos auf Deutschland übertragbar wären. Das schwedische Modell soll hauptsächlich als ein Beleg dafür dienen, dass ein Wohlfahrtsstaat durchaus dazu beitragen kann, patriarchale Abhängigkeitsstrukturen im Bereich der Existenzsicherung abzubauen – wenn diese Entwicklung von Entscheidungsträgern gewünscht wird und beizeiten die nötigen Strukturanpassungen vorgenommen werden bzw. worden sind. Ist dies nicht rechtzeitig geschehen, so stellt sich die schwer zu beantwortende Frage, ob eine „nachholende Entwicklung“ unter völlig verschiedenen historisch-kulturellen und wirtschaftlichen Umständen möglich ist. Diese Frage sprengt indes den Rahmen des vorliegenden Beitrags und wird daher nicht beantwortet. Auch der explizite Vergleich mit deutschen Systemstrukturen muss aus Gründen der Kürze leider unterbleiben.

Zunächst wird der schwedische Wohlfahrtsstaat in seiner Gesamtheit überblickartig vorgestellt; in den darauf folgenden Abschnitten gehe ich näher auf bestimmte Aspekte ein, die die Existenzsicherung von Frauen besonders berühren: Regelungen zur Ehe, die öffentliche und private Organisation der Kinderbetreuung, die Gesetze zur Situation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt, und die soziale Sicherung im Falle von Arbeitslosigkeit. Alle Kapitel widmen sich einerseits der faktischen Situation von Frauen in den Bereichen und andererseits den staatlichen Regelungen, die diese betreffen.

Der folgende Text analysiert den schwedischen Wohlfahrtsstaat aus feministischer Perspektive. Um dem auch sprachlich Rechnung zu tragen, wird in der Regel die weibliche Form (mit dem großen „I“) verwendet. Unter dieser Form sind Männer und Frauen zusammengefasst. Bei Personengruppen, die erwiesenermaßen hauptsächlich aus Männern bestehen, wird allerdings die männliche Form verwandt (z.B. „Arbeitgeber“).

Der schwedische Wohlfahrtsstaat

In der Wohlfahrtsstaatsforschung wird oft von einem skandinavischen oder nordischen Modell gesprochen, unter das auch der schwedische Sozialstaat gefasst wird. Es zeichnet sich unter anderem durch einen hohen Grad an Universalismus aus. Damit ist gemeint, dass alle Bürgerinnen und Bürger, unbeachtet ihrer Position auf dem Arbeitsmarkt, Anspruch auf ein Mindestmaß an sozialer Sicherung haben. Es werden relativ hohe Sozialleistungen gezahlt und Ersatzzahlungen bei Einkommensausfall (etwa bei Krankheit, Arbeitslosigkeit usw.) kommen dem vorherigen Erwerbseinkommen sehr nahe. Sozialleistungen werden vor allem aus Steuern finanziert. Die Unterschiede im Einkommen sind geringer als in anderen europäischen Staaten und die Geschlechterpolitik gilt gemeinhin als besonders progressiv. Insgesamt gilt der schwedische (bzw. skandinavische) Wohlfahrtsstaat in den meisten Bereichen als vorbildlich (Burman et al. 2004: 137).

Dies gilt besonders für die sozialen Sicherungssysteme und das Steuersystem, die beide stark individualisiert sind. Es führt dazu, dass (verheiratete) Frauen in Schweden sehr viel weniger von einem männlichen Ernährer abhängig sind als deutsche Frauen (Scheiwe 2005). Das schwedische Modell zeichnet sich durch eine starke Betonung der Arbeitsgesellschaft aus. Jeder und jede soll seinen oder ihren Lebensunterhalt in erster Linie durch Erwerbsarbeit sichern (Wennberg 2004). Auf diesem Grundsatz fußt auch die schwedische Gleichstellungspolitik (Schwedisches Institut 2003) ebenso wie die sehr gut ausgebaute öffentliche Kinderbetreuung (Veil 2003: 14 ff.). Die soziale Sicherung ist aufgeteilt in zwei Systeme: wohnbasierte und erwerbsarbeitsbasierte Sicherung. Die Leistungen, die sich lediglich auf den Wohnort der entsprechenden Person beziehen, orientieren sich in der Regel am Unterstützungsbedarf und sollen vor allem Familien mit Kindern entlasten (Wennberg 2004: 63). Arbeitsbasierte Leistungen sollen hingegen das Erwerbseinkommen ersetzen, wenn die ArbeitnehmerIn auf Grund von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Elternschaft o.ä. die Erwerbsarbeit unterbrechen oder aufgeben muss (Cerra et al. 2003: 8 ff.). Da die Sozialleistungen zum größten Teil durch Steuern finanziert werden, sind die Steuersätze insgesamt relativ hoch. Außerdem ist der öffentliche Sektor stark ausgebaut, sehr viele Menschen (vor allem Frauen) sind im öffentlichen Dienst beschäftigt (Cerra et al. 2003: 1 f.; Theobald 1999: 31 f.).

Im Hinblick auf die Existenzsicherung von Frauen sind die 1960er Jahre von besonderer historischer Bedeutung, da sich Schweden und Deutschland unter ähnlichen Voraussetzungen in sehr unterschiedliche Richtungen entwickelt haben. In beiden Ländern herrschte in dieser Zeit ein Mangel an Arbeitskräften. Doch während Deutschland Arbeitskräfte aus dem Ausland anwarb

(Geißler 1996: 214), wurden in Schweden Frauen (und insbesondere Mütter) stärker in das Erwerbsleben integriert (Kolbe 2002: 407 ff.). Diese politische Veränderung wurde in Schweden durch eine breite öffentliche Diskussion über Gleichstellungsfragen vorbereitet. In diesem Zusammenhang änderten sich auch die Begrifflichkeiten, mit denen argumentiert wurde: Es ging nun nicht mehr nur um die „Rechte der Frauen“ sondern um Gleichstellung (*Jämställdhet*). Durch diese begriffliche Verschiebung wurden auch Männer und ihr Verhalten stärker in die Diskussion mit einbezogen. Außerdem hatten schwedische Frauen nach dem Krieg begonnen, öfter einer Erwerbsarbeit nachzugehen, weniger Kinder zu gebären, ihre Partner nicht mehr zwangsläufig zu heiraten und sich vermehrt scheiden zu lassen. Auch das führte zu der Forderung Frauen zu ermöglichen, eine Erwerbsarbeit zu ergreifen und gleichzeitig Kinder großzuziehen. Da der Ruf nach Veränderung mit einer Phase wirtschaftlichen Wachstums und einem gestiegenen Bedarf an Arbeitskräften zusammenfiel (Florin/ Nilson 1999), wurde bereits Mitte der 1960er Jahre die öffentliche Kinderbetreuung massiv ausgebaut. In dieser Zeit wurde auch in der öffentlichen Debatte verstärkt von Vätern gesprochen, wenn es um Kinderbetreuung und -erziehung ging. Mitte der 1970er Jahre fand deshalb auch die Umwandlung des sechsmonatigen Mutterschaftsurlaubs in einen Elternurlaub statt. Das politische Leitbild der Zeit war – und ist bis heute – die Zweiverdienerfamilie. Für die Kinderbetreuung war nun in erster Linie der Staat zuständig. Die Eltern nahmen eher eine ergänzende Rolle ein. Schon zu dieser Zeit wird also ein großer Unterschied zum (west-)deutschen Verständnis von Elternschaft bzw. Mutterschaft deutlich (Kolbe 2002: 406 ff.). In dieser Zeit bildete sich auch die starke Konzentration des schwedischen Wohlfahrtsstaats auf Erwerbsarbeit heraus. So sollten nun besonders Mütter in ihrem Bestreben gefördert werden, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen (Gunnarsson 2001: 180 f.). Schon zuvor waren die sozialen und zivilen Rechte von Frauen stark auf das Individuum und nicht auf die Familie ausgerichtet. Bereits 1921 hatte das schwedische Ehegesetz Frauen in Bezug auf rechtliche und ökonomische Angelegenheiten eine gleichberechtigte Stellung in der Ehe eingeräumt. Ehemann und Ehefrau wurde die gemeinsame Verantwortung für Hausarbeit, Kindererziehung und die finanzielle Versorgung aufgetragen. Auch wenn dies nicht bedeutete, dass Ehen bereits in dieser Zeit geschlechtergerecht organisiert waren, so wurden damals die Grundvoraussetzungen für die Stärkung der Position der Frauen in den 1970er Jahren geschaffen (Florin/ Nilson 1999: 18 ff.).

Die finanzielle Unabhängigkeit zwischen EhepartnerInnen avancierte schließlich in den 1970er Jahren zu einem bestimmenden Prinzip der praktischen Politik. Dort und in der Gesetzgebung gingen die Akteure nun davon aus, dass jede erwachsene Person für ihren eigenen Lebensunter-

halt sorgen (können) sollte. Im Zusammenhang mit dieser Debatte wurde das Steuersystem individualisiert (Gunnarsson 2001: 180 f.). Doch die schwedische Politik engagierte sich in dieser Zeit nicht nur für Familien und Mütter, sondern ebenso für Gleichstellung und Frauenrechte allgemein. Unterschiedliche Institutionen wurden geschaffen, die diesen Aufgabenbereich bearbeiteten. So setzte 1972 die Regierung ein Komitee zur Gleichstellung von Mann und Frau ein, 1976 wurde eine parlamentarische Kommission zum gleichen Status von Mann und Frau ins Leben gerufen, und 1980 entstand das Amt der Ombudsperson für gleiche Chancen (Florin/Nilson 1999: 64 ff.).

Zwar erlebte der schwedische Wohlfahrtsstaat in den 1990er Jahren eine wirtschaftliche Krise, die oft als die große Herausforderung für das schwedische Modell beschrieben wird. In der Tat entschied sich der Staat in dieser Zeit zu einer Reihe von Kürzungen, was auch im Bereich der Familienpolitik deutlich wurde. Inzwischen sind jedoch viele der damals durchgesetzten Einschnitte rückgängig gemacht und die typischen Merkmale des schwedischen Modells – Universalität, relativ hohe Lohnersatzleistungen, relativ geringe Unterschiede im Einkommen, Geschlechtergerechtigkeit, individualisierte soziale Sicherung – sind erhalten geblieben (Gunnarsson 2001; Swedish Institute 2004a: 2; Swedish Institute 2004b; Lindbom 2001: 181 f.; Scheiwe 2005).

Die Institution Ehe im schwedischen Recht

Im Gegensatz zu Deutschland steht der schwedische Staat der Ehe neutral gegenüber. Dies bedeutet auch, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft sehr ähnlichen Gesetzen wie die Ehe unterliegt. Die Ehe soll weder gefördert noch gegenüber registrierten Partnerschaften schlechter gestellt werden (Burman et al. 2004: 140 ff.). Ursprünglich wurde die Form der registrierten Partnerschaften geschaffen, um gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit zu geben, einen juristischen Status zu erlangen, der dem von Eheleuten ähnlich ist. Allerdings können sich auch heterosexuelle Paare registrieren lassen. Weiterhin gibt es noch die Form von „Gemeinsam-Wohnenden-Paaren“. Hiermit sind heterosexuelle Paare gemeint, die in einer „eheähnlicher Beziehung“ zueinander stehen und zusammen wohnen. Auch hier gelten teilweise ähnliche Gesetze wie bei einer Ehe, besonders wenn es Kinder in der Beziehung gibt, doch es gibt auch entscheidende Unterschiede. Zum Beispiel sind die „Zusammen-Wohnenden“ nicht verpflichtet, für den gegenseitigen Unterhalt zu sorgen, auch nicht bei einer sehr langen Beziehung (Ministry of Justice 2000: S. 20 ff).

Bereits seit den 1930er Jahren gilt das Prinzip der ökonomischen Unabhängigkeit von EhepartnerInnen. Praktisch umgesetzt wurde dieser Leitgedanke allerdings erst in der Umbruchphase

der 1960er und 1970er Jahre. Besonders wichtig war hier nicht nur der massive Ausbau öffentlicher Kinderbetreuung, sondern auch die Abschaffung der gemeinsamen Besteuerung in der Ehe. Diese wurde als Hindernis für die Erwerbsintegration von Ehefrauen angesehen. Mittlerweile ist das schwedische Einkommenssteuersystem das am stärksten individualisierte in Europa (Gunnarsson 2001: 178 ff.). Ähnlich wie in Deutschland tragen während der Ehe beide PartnerInnen die Verantwortung dafür, für den eigenen Unterhalt und den des/der anderen zu sorgen. Arbeit im Haushalt wird in diesem Zusammenhang ebenfalls als eine Form von Unterhalt betrachtet (Ministry of Justice 2000: 10 f.). Wörtlich sind Kinderbetreuung und Hausarbeit als möglicher Unterhalt allerdings im geltenden Recht nicht aufgeführt. Bei der Novellierung des Gesetzes im Jahre 1978 wurde dieser Umstand als so selbstverständlich angesehen, dass dieser Teil herausgelassen wurde (Scheiwe 1999: 90). Kann eine EhepartnerIn also nicht für ihren eigenen Unterhalt sorgen, so ist die andere verpflichtet, die PartnerIn zu unterstützen.¹ Weiterhin ist gesetzlich vorgesehen, dass beide PartnerInnen sich sowohl um die finanzielle Versorgung, als auch um häusliche Verpflichtungen kümmern (Ministry of Justice 2000: 10 f.). In der Realität übernehmen jedoch auch in Schweden Frauen einen größeren Teil der Hausarbeit als Männer, wenn auch schwedische Männer sich aktiver an Hausarbeit beteiligen als deutsche (Eurostat 2006). Außerdem tragen beide Verantwortung für den Unterhalt der gemeinsamen Kinder, bis diese 18 oder maximal 21 Jahre alt sind – für den Fall, dass sie sich noch in der Grundausbildung (Grundschule/weiterführende Schule) befinden. EhegattInnen eines Elternteils sind den Kindern gegenüber ebenfalls unterhaltspflichtig. Diese Pflicht gilt allerdings nur, wenn der Unterhalt der beiden biologischen Eltern nicht ausreicht (Ministry of Justice 2000: 38 ff).

Während der Ehe herrscht formale Gütertrennung zwischen den beiden PartnerInnen. Jede und jeder besitzt eigene Güter und ist verantwortlich für die eigenen Schulden. Allerdings wird dieser Grundsatz nicht durchgängig befolgt. Verschuldet sich etwa eine EhepartnerIn, werden alle Gegenstände im gemeinsamen Haushalt als Eigentum der oder des Verschuldeten betrachtet. Ist die andere EhepartnerIn mit diesem Umstand nicht einverstanden, so ist er oder sie in der Beweispflicht. Außerdem wird, wenn darüber entschieden wird, ob die EhepartnerIn in der Lage ist, Schulden zurück zu zahlen, die finanzielle Situation der gesamten Familie betrachtet (Burman et al. 2004: 146f.).

¹ Wie weit diese Unterstützung im Einzelnen geht, wird im Abschnitt zu sozialen Sicherungssystemen näher erklärt.

Im Falle einer Scheidung ändert sich das Verständnis von Besitz- und Vermögensgegenständen. Das Eigentum der Eheleute wird als gemeinsames betrachtet. Somit wird es im Fall einer Scheidung zusammengelegt und daraufhin möglichst gleichmäßig auf beide verteilt. Zu dieser groben Regelung gibt es natürlich Ausnahmen. So werden persönliche Besitztümer wie Kleidung oder persönliche Geschenke z.B. nicht in diese Rechnung mit einbezogen (Ministry of Justice 2000: 15f). Die Regelung der gleichmäßigen Verteilung wird mit der Rolle der Frau begründet, die in der Ehe in der Regel eher ökonomisch abhängig von ihrem Partner ist, da sie einen größeren Teil der Reproduktionsarbeit erledigt. Neben dieser Argumentation zieht man auch die geschlechtsspezifische Handhabung von Geld als Begründung heran. Danach tätigen Männer eher große Investitionen, und Frauen sind oft diejenigen, die Konsumgüter für die Familie beschaffen. Vollständige Gütertrennung würde so den „Investor“ der Familie, also den Mann, begünstigen. Durch einen Ehevertrag können sich die PartnerInnen allerdings für andere Gütertrennungsregelungen im Scheidungsfall entscheiden (Burman et al. 2004: 146 f.).

Interessant ist an dieser Stelle, dass die Sicht auf die Stellung der Frau in der Ehe eine grundsätzlich andere wird, wenn es um nachehelichen Unterhalt geht (Burman et al. 2004: 145 ff.). Unterhalt wird nach einer Scheidung an die Beteiligten bezahlt, die wirtschaftlich zu schwach sind, sich selbst zu versorgen, womit im schwedischen Recht in der Regel Kinder gemeint sind (Ministry of Justice 2000: 11 f., 38 f.).² Bereits seit den 1970er Jahren ist Unterhalt an erwachsene Personen überaus unüblich (Burman et al. 2004: 145). Wenn überhaupt, so wird er nur über einen kurzen Zeitraum der finanziellen Not und Neuorientierung bezahlt. Dies hängt eng mit dem Prinzip des schwedischen Wohlfahrtsstaats zusammen, dass erwachsene Menschen, und somit Frauen wie Männer, vorrangig dazu verpflichtet sind, durch Erwerbsarbeit für sich selbst zu sorgen (Ministry of Justice 2000: 11). Nach der Scheidung ist nicht mehr die EhepartnerIn verpflichtet, für den Unterhalt der geschiedenen PartnerIn zu sorgen, wenn sie oder er es selbst nicht kann, sondern der Staat (Burman et al. 2004: 145).

Im Vergleich zu Deutschland kann dies als eine sehr progressive Regelung betrachtet werden, die sich positiv auf die Geschlechtergleichstellung in der Existenzsicherung ausgewirkt hat, da

² Nach der Scheidung ist die EhepartnerIn, die nicht mit dem Kind zusammen lebt, zu Kindesunterhalt verpflichtet. Dies ist auch der Fall, wenn die PartnerIn, mit der das Kind lebt, eine neue PartnerIn hat. Der zahlungspflichtige Elternteil hat zunächst Anspruch darauf, den Teil seines Einkommens einzubehalten, der den eigenen Unterhalt decken soll. Zusätzlich kann auch die Unterhaltspflicht gegenüber einer neuen PartnerIn geltend gemacht werden, die mit dem Zahlungspflichtigen zusammen lebt. Dies gilt allerdings nur in besonderen Fällen. Lebt der Geschiedene mit neuen Kindern in einem Haushalt, wird auch dies bei der Berechnung des Unterhalts beachtet. Außerdem wird betrachtet, in wie weit der Elternteil, der für das gemeinsame Kind sorgt, fähig ist, den Unterhalt des Kindes abzudecken. Unterschreitet der gezahlte Unterhalt einen gewissen Mindestsatz, so zahlt der Staat die Differenz. Diese muss der Zahlungspflichtige dem Staat ganz oder teilweise, je nach Zahlungsfähigkeit, zurückzahlen (Ministry of Justice 2000: 38 ff.).

eine gleichberechtigte Beteiligung am Arbeitsmarkt vorausgesetzt wird. Allerdings weisen die schwedischen Forscherinnen Monica Burman, Åsa Gunnarsson und Lena Wennberg (Burman et al. 2004) darauf hin, dass Frauen – und insbesondere Mütter – faktisch schlechter als Männer in den Arbeitsmarkt integriert sind. Dies hängt ihrer Ansicht nach unter anderem damit zusammen, dass sie diejenigen sind, die in der Beziehung mehr im häuslichen Bereich leisten als ihre Partner. Die Geschlechtsneutralität im Bezug auf nachehelichen Unterhalt wird also hier eher als falsche Neutralität oder Geschlechtsblindheit wahrgenommen, auch mit Bezug darauf, dass im Güterrecht andere Prinzipien gelten (Burman et al. 2004: 145 ff.). Der nacheheliche Unterhalt wurde in den 1970er Jahren allerdings gerade abgeschafft, um die Geschlechtergleichstellung zu fördern und Frauen zu ermuntern, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Doch die Kritikerinnen sehen den Ansatz, durch Gesetze Realitäten zu schaffen, als gescheitert an (Burman et al. 2004: 145).

Im Gegensatz dazu richten sich die Gesetze zu nachehelichem Unterhalt in Deutschland eher nach den Realitäten (Scheiwe 1999: 105 ff.). Allerdings ist es wiederum nicht realistisch, wenn der deutsche Staat durch seine Unterhaltsgesetzgebung erwartet, dass die auftretenden Bedarfslagen, die sich in erster Linie durch die traditionelle Arbeitsteilung während der Ehe ergeben, dann nach einer Trennung und Scheidung privat, d.h. durch verpflichtete Ehegatten gedeckt werden (vgl. Andreß et al. 2003). Tatsächlich verzichten sehr viele berechnete Frauen von vornherein auf die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, die ihnen an sich zustünden, oder aber – falls doch Ansprüche geltend gemacht werden – die mangelnde Leistungsfähigkeit der Verpflichteten lässt die Ansprüche scheitern; in jedem Fall bleibt der wirtschaftliche Mangelzustand ein Problem der betroffenen Frauen und wird allenfalls zum Teil durch öffentliche Sozialleistungen gelindert. Das deutsche Scheidungsfolgenrecht und nacheheliche Unterhaltssystem kann deshalb noch weniger als Beispiel für gelungene Gleichstellungspolitik dienen.

Private und öffentliche Kinderbetreuung

Zurzeit hat, wer in Schweden ein Kind bekommt, Anspruch auf 480 Tage Erziehungszeit (pro Kind, nicht pro Elternteil). Davon sind jeweils 60 Tage an ein Elternteil gebunden. Sie können also nicht übertragen werden und verfallen, wenn sie nicht wahrgenommen werden. Alleinerziehende können die gesamte Zeit für sich nutzen. Die Erziehungszeit kann frühestens 60 Tage vor dem errechneten Geburtstermin, und spätestens bis das Kind acht Jahre alt ist, in Anspruch genommen werden. Bis das Kind zwölf Jahre alt ist, kann ein Elternteil 60 Tage pro Jahr pro Kind zu Hause bleiben, wenn das Kind (oder die Person, die für das Kind sorgt) erkrankt (Försäkringskassan 2005a).

Der Elternteil, der zu Hause bleibt, erhält in dieser Zeit eine Lohnersatzleistung, das Elterngeld (auch im oben beschriebenen Krankheitsfall). 390 der 480 Tage beträgt das Elterngeld 80 % des zuletzt erhaltenen Lohns, mindestens aber 180 Kronen (ca. 19 €³) pro Tag. Außerdem gibt es eine Höchstgrenze für Besserverdienende. An den restlichen 90 Tagen werden 60 Kronen (ca. 6 Euro) pro Tag ausgezahlt (Ebd.). Dem Vater stehen 10 Tage Erziehungsurlaub zu, die im direkten zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt des Kindes genommen werden können (bis spätestens 60 Tage nachdem das Kind aus dem Krankenhaus gekommen ist). So soll dem Vater problemlos ermöglicht werden, der Geburt beizuwohnen und die Mutter während der ersten kritischen Tage zu unterstützen (Försäkringskassan 2005c).

Das Elterngeld wird mit Hilfe des so genannten „SGI“ (*Sjukpenninggrundande inkomst*) berechnet. SGI bezeichnet bei ArbeitnehmerInnen in der Regel das Brutto-Jahreseinkommen und bildet die Grundlage für die Berechnung verschiedener Lohnersatzleistungen. Der SGI ist für eine gewisse Zeit geschützt: Reduziert ein Elternteil seine Arbeitszeit oder gibt die Arbeit auf, um den Erziehungsurlaub wahrzunehmen, so sinkt der SGI nicht, bis das Kind ein Jahr alt ist.

Das Elterngeld kann flexibel genutzt werden. Frau kann es sich ganz, zu drei Vierteln, halb, zu einem Viertel oder sogar nur zu einem Achtel auszahlen lassen. Die Auszahlungssumme bleibt gleich, aber der Zeitraum des Anspruchs verändert sich entsprechend. Wie Frau sich das Elterngeld auszahlen lassen kann, hängt damit zusammen, wie viel sie in dieser Zeit arbeitet. Es wird nur ganz ausgezahlt, wenn sie sich nur der Kindererziehung widmet, also nicht arbeitet, zu drei Vierteln, wenn sie höchstens ein Viertel der normalen Arbeitszeit arbeitet, zur Hälfte, wenn sie Halbzeit arbeitet usw. Jeder Elternteil hat einen Anspruch darauf, für die Zeit, in der Frau Erziehungsgeld erhält, gar nicht oder reduziert zu arbeiten (Försäkringskassan 2005a). Neben dem Elterngeld erhalten die Eltern Kindergeld in Höhe von etwa 100 Euro pro Monat (Veil 2003, S. 20).

In Schweden gibt es im Vergleich zu Deutschland ein sehr hohes Maß an öffentlicher Kinderbetreuung. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass von staatlicher Seite von dem „Zwei-Verdiener-Haushalt“ ausgegangen wird – sind beide Elternteile berufstätig, müssen die Kinder öffentlich betreut werden. Bevor Kinder die Grundschule besuchen, werden sie in der Regel in Vorschulen (*förskola*) betreut. Bereits der Name macht deutlich, dass in der öffentlichen Betreuung in Schweden schon bei sehr kleinen Kindern Bildung eine große Rolle spielt (Swedish Institute 2004a). 2004 besuchten etwa 84 Prozent aller Kinder zwischen ein und fünf

³ Die Umrechnungen von Schwedischen Kronen in Euro wurden mit Hilfe des Online-Währungsrechners „Oanda“ (<http://www.oanda.com/convert/classic>) durchgeführt. Centbeträge wurden gerundet.

Jahren eine solche Einrichtung (Thorwaldsson 2005, S. 119). Die Gebühren für Vorschulen dürfen einen bestimmten Anteil des Einkommens nicht überschreiten: Für das erste Kind darf nicht mehr als drei Prozent des Haushaltseinkommens gezahlt werden müssen, für das zweite Kind nicht mehr als zwei, für das dritte nicht mehr als ein Prozent. Zusätzlich zu diesen Einschränkungen dürfen die monatlichen Gebühren für das erste Kind nicht über 1260,- SK (ca. 134 €), für das zweite Kind nicht mehr als 840,- SK (ca. 89 €) und für das dritte nicht mehr als 420,- SK (ca. 45 €) betragen. Für Schulkinder von sechs bis zwölf Jahren wird zusätzliche öffentliche Betreuung vor und nach den Schulstunden und in den Ferien angeboten (Ministry of Health and Social Affairs 2005).

In Schweden nutzt ein viel höherer Anteil der Väter (über drei Viertel) den Erziehungsurlaub als in Deutschland (Thouirsie o.J.). Allerdings bleiben die Väter eine weitaus kürzere Zeitspanne zu Hause als die Mütter, oft geht die Erziehungszeit nicht über die obligatorischen „Pappa-Monate“ (= die 60 Tage, die jeweils an ein Elternteil gebunden sind) hinaus (Veil 2003, S.12-16).

Besonders interessant in Bezug auf Deutschland ist an dieser Stelle, dass hier im Jahr 2007 ein Elterngeld eingeführt werden wird. Dieses ist allerdings von vornherein weniger großzügig ausgestaltet – lediglich 67% des vorherigen Einkommens werden ersetzt, es wird 14 Monate gezahlt (Bundesministerium 2006). Dennoch bedeutet dies im Vergleich zur bisherigen Familienpolitik eine klare Hinwendung zur eigenständigen Existenzsicherung von Frauen. Problematisch sind hier allerdings die anderen Rahmenbedingungen (im Vergleich zu Schweden), auf die diese neue Maßnahme trifft: die öffentliche Kinderbetreuung ist in Deutschland schlecht ausgebaut. Außerdem gehen weniger Frauen einer Erwerbsarbeit nach, und können somit von einer Lohnersatzleistung profitieren.

Frauen auf dem Arbeitsmarkt

Auch wenn Burman u.a. darauf hinweisen, dass schwedische Frauen schlechter in den Arbeitsmarkt integriert sind als Männer, sind Frauen in Schweden im Vergleich zu anderen europäischen Ländern sehr gut in den Arbeitsmarkt integriert. Die möglichen Gründe hierfür sind vielfältig, und wurden zum Teil schon genannt. Nicht unterschätzt werden sollte der immer wieder klar formulierte staatliche Standpunkt im Bezug auf die Existenzsicherung: Jede und jeder soll, sofern es möglich ist, zunächst ihren/seinen eigenen Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit sichern. Das Modell der Hausfrauenehe wird – ganz im Gegensatz zur deutschen Gesetzgebung – nicht als gleichberechtigtes Modell des Zusammenlebens betrachtet und somit nicht

als förderungswürdig oder unterstützenswert angesehen (Schwedisches Institut 2003; Pinl 2003).

Das wichtigste Gesetz in diesem Zusammenhang ist das Gesetz zur Chancengleichheit (aktuelle Bezeichnung: *Jämställdhetslag*⁴). Es trat 1980 in Kraft, wurde 1992 von einer strengeren Version abgelöst und wurde seitdem durch weitreichende Regelungen ergänzt. Das Gesetz besteht aus zwei Teilen: Bestimmungen, die es dem Arbeitgeber untersagen, Personen aufgrund ihres Geschlechts zu benachteiligen und Bestimmungen, die aktive Maßnahmen zur Förderung der Gleichberechtigung am Arbeitsplatz vorschreiben. Im Gesetz wird sowohl direkte als auch indirekte Diskriminierung verboten. Diskriminierung liegt danach vor, wenn eine Person auf Grund ihres Geschlechts nachteilig behandelt wird. Dieses Verbot gilt allerdings nicht bei Maßnahmen positiver Diskriminierung, wenn also eine Person auf Grund ihres Geschlechts (geringfügig) benachteiligt wird, um insgesamt die Gleichstellung am Arbeitsplatz zu fördern. Das Verbot der Diskriminierung bezieht sich auf die Stellenausschreibung, die Anstellungsbedingungen, die Art der Arbeit, die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Entgelt und Versetzungen. Außerdem müssen alle Arbeitgeber mit über zehn Beschäftigten jährlich einen Plan zur Förderung der Gleichstellung in ihrem Unternehmen aufstellen (Schwedisches Institut 2003).

2004 waren in Schweden über 76,6 Prozent der Frauen und 80,7 Prozent der Männer Erwerbspersonen (Erwerbsquote). Der Vergleich mit Deutschland – 66,1 Prozent der Frauen und 75,3 Prozent der Männer (OECD 2005: 239 f.) – macht deutlich, dass in Schweden anteilig deutlich mehr Frauen erwerbstätig oder arbeitssuchend sind, während in Deutschland viele Frauen im erwerbsfähigen Alter als Nicht-Erwerbspersonen gelten. Außerdem ist die Arbeitslosigkeit in Schweden geringer (Frauen: 6,2%, Männer: 7,0%; Deutschland, Frauen: 9,4%, Männer: 10,3%). Auch schwedische Frauen sind im Bereich der Erwerbsarbeit nicht mit Männern gleichgestellt, doch sie sind im Vergleich zu deutschen Frauen weniger benachteiligt.

Noch deutlicher wird dies bei einer genaueren Betrachtung der Frauenerwerbstätigkeit. In Schweden arbeiten 20,8 Prozent der erwerbstätigen Frauen und 8,5 Prozent der Männer Teilzeit. In Deutschland ist wiederum der Unterschied zwischen Männern und Frauen sehr viel größer: lediglich 6,3 Prozent der Männer, aber 37 Prozent der Frauen arbeiten hier Teilzeit (OECD 2005: 253). Vergleicht man die Vollzeitäquivalenzquoten⁵ 2004 für Schweden und

⁴ Gesetzestext unter <http://www.regeringen.se/sb/d/108> – Link "Lagar och förordningar – Regeringskansliets rättsdatabaser" – Link "författningar i fulltext" – Sökord: Jämställdhetslag.

⁵ Die Vollzeitäquivalenzquote misst das Arbeitsvolumen – in diesem Fall der Frauen – zwischen 15 und 64 Jahren. Es wird so getan, als ob es nur Vollzeitarbeitsplätze gäbe, dadurch werden Teilzeitstellen in Vollzeitstellen umgerechnet, die Zahl und der Anteil der Beschäftigten sinken dadurch.

Deutschland, so wird deutlich, wie gering das Arbeitsvolumen der Frauen in Deutschland ist, nämlich nur 45,5% (bei einer Erwerbstätigenquote der Frauen von 59,2%) gegenüber 61,6% Vollzeitäquivalenzquote in Schweden (weibliche Erwerbstätigenquote: 71,6%) (European Commission 2005). Ähnlich sieht die Situation im Bezug auf geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede aus. Auch in Schweden verdienen Frauen weniger als Männer. In Deutschland betrug das Lohngefälle zwischen Männern und Frauen allerdings 23 Prozent, in Schweden 17 Prozent (Eurostat 2006). Insofern besteht auch auf dem schwedischen Arbeitsmarkt eine Geschlechtersegregation. Frauen arbeiten oft in pflegenden und betreuenden Berufen und sind seltener in leitenden Positionen vertreten (Schwedisches Institut 2003). In diesem Bereich sind die Quoten in Schweden wiederum etwas besser als in Deutschland. 2004 waren 29,8 Prozent aller ManagerInnen in Schweden weiblich, in Deutschland waren es 26,4 Prozent (Eurostat 2006).

Soziale Sicherung im Falle von Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosenversicherung (*arbetslöshetsförsäkring*) ist in Schweden zweigeteilt. Einerseits gibt es eine auf das vorherige Einkommen bezogene Leistung, andererseits einen Grundbetrag. Dabei ist die Mitgliedschaft in einer Arbeitslosenversicherung freiwillig. Zur Zeit gibt es 37 verschiedene Arbeitslosenversicherungs-Gesellschaften, die jeweils eng mit einer oder mehreren Gewerkschaft/en verknüpft sind und bei denen etwa 90 Prozent aller schwedischen ArbeitnehmerInnen Mitglied sind (Swedish Institute 2004b; Swedish Institute 2005).

Die einkommensbezogene Leistung beträgt 80 Prozent des vorherigen Einkommens. Darauf hat Anspruch, wer erstens seit mindestens einem Jahr Mitglied in einer Arbeitslosenversicherung ist; zweitens seit mindestens einem halben Jahr gearbeitet hat; drittens arbeitslos gemeldet ist; sich viertens aktiv um eine neue Anstellung bemüht; und fünftens darauf vorbereitet ist, ein „angemessenes“ Jobangebot anzunehmen. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht zunächst 300 Tage und kann um weitere 300 Tage verlängert werden. In den ersten hundert Tagen des Bezugszeitraums kann das Arbeitslosengeld maximal 730 SK (78 €) pro Tag und danach 680 SK (73 €) pro Tag betragen.⁶ Die Verlängerung um weitere 300 Tage kann erfolgen, wenn die Arbeitslose zwischen Arbeitslosigkeit und Erwerbsarbeit „gependelt“ hat, also in den vorangegangenen 12 Monaten Arbeitslosengeld erhalten, aber auch mindestens sechs Monate am Stück mindestens 70 Stunden im Monat gearbeitet hat (Arbetslöshetskassornas Samorganisation 2006a). Der Anspruch kann auch verlängert werden, wenn die Chancen auf dem Arbeitsmarkt

⁶ Das entspricht einer monatlichen Unterstützung von 1716 € für die ersten 100 Tage und 1606 € für die folgenden Monate.

für die Arbeitslose im Moment als besonders hoch eingeschätzt werden (Arbetslöshetskassornas Samorganisation 2006b). Diese Verlängerungen bezeichnete eine Mitarbeiterin der Arbeitslosenversicherung als „relativ üblich“. Tritt keine der Voraussetzungen für einen verlängerten Anspruch auf Arbeitslosengeld ein, so wird vom Arbeitsamt geprüft, ob ein Platz in dem umfassenden Wiedereingliederungsmaßnahmen des Arbeitsamts (*aktivitetsgarantin*)⁷ vorhanden ist, und eine Teilnahme als sinnvoll erachtet wird (Arbetslöshetskassornas Samorganisation 2006b). Während der Wiedereingliederungsmaßnahmen haben die TeilnehmerInnen Anspruch auf so genannten *aktivitetsstöd*, der meist in etwa der Höhe des vorherigen Arbeitslosengeldes entspricht (Försäkringskassan 2006).

Sind die anderen Voraussetzungen für den Bezug des einkommensabhängigen Arbeitslosengeldes im Einzelfall erfüllt, die oder der Arbeitslose ist aber kein Mitglied einer Arbeitslosenversicherung (oder nicht lange genug), so hat sie/er Anspruch auf den Grundbetrag. Dieser wird also anstelle des einkommensbezogenen Arbeitslosengeldes gezahlt, und kann in keiner Weise mit ihm kombiniert werden. Der Grundbetrag beträgt 320 SK (34 €) pro Tag, also ca. 748 € pro Monat. Dieser Betrag gilt für ArbeitnehmerInnen, die zuvor Vollzeit gearbeitet haben. Die Leistung wird proportional gekürzt, wenn Teilzeit gearbeitet wurde. Partnereinkommen spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Der Grundbetrag ist, wie das einkommensbezogene Arbeitslosengeld, eine auf das Individuum bezogene Leistung. Auch der Grundbetrag wird 300 bis maximal 600 Tage gezahlt (Ministry of Industry 2006: 17). Unter bestimmten Umständen kann auch ein abgeschlossenes Studium zum Erhalt des Grundbetrags berechtigen (Swedish Institute 2005).

Da das erklärte Ziel der schwedischen Arbeitsmarktpolitik Vollbeschäftigung ist, die als erreicht gilt, wenn 80 Prozent der 20- bis 64-jährigen erwerbstätig sind, wird sehr großer Wert auf Maßnahmen gelegt, die Arbeitslose wieder in den Arbeitsmarkt integrieren sollen. Die oberste Maxime der Arbeitsmarktpolitik ist das Prinzip der Aktivierung und Verbesserung der Fähigkeiten. Einer oder einem Arbeitslosen soll in jedem Fall zunächst eine Aus- oder Weiterbildung, ein

⁷ Es gibt eine große Anzahl unterschiedlichster Maßnahmen zur Reintegration Arbeitsloser in den Arbeitsmarkt. Dazu gehören z.B. der individuelle Aktionsplan (individuell handlingsplan) den die arbeitssuchende Person und die öffentliche Arbeitsvermittlungsagentur zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt innerhalb von drei Monaten nach Verlust des Arbeitsplatzes zusammen erstellen; die Aktivitätsgarantie (aktivitetsgarantin), die speziell auf Langzeitarbeitslose ausgerichtet ist und mit der Personen, die an diesem Programm teilnehmen, Anspruch auf alle Maßnahmen, die von der Arbeitsvermittlungsagentur angeboten werden, haben; die kostenlose Weiterbildung (arbetsmarknadsutbildning); subventionierte Praktika; Computerschulungen (datortek); und der Einstellungsanreiz (anställningsstöd), mit dem Arbeitgeber bei der Einstellung von Langzeitarbeitslosen eine Steuerreduktion für die Lohnkosten für 6-24 Monate erhalten, die in Höhe und Länge variiert, je nachdem wie lange die ArbeitnehmerIn arbeitsuchend war (Mutual Information System on Employment policies in Europe 2002: 41 ff.).

Praktikum oder eine vorübergehende Stelle angeboten werden. Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, sollen Transferleistungen gezahlt werden (Swedish Institute 2005).

Im Jahre 2004 betrug die Arbeitslosenquote in Schweden 6,4 Prozent gegenüber 9,5 Prozent in Deutschland. Allerdings sind in Deutschland über die Hälfte der Arbeitslosen Langzeitarbeitslose, in Schweden machen diese nicht einmal 20 Prozent der Arbeitslosen aus (OECD 2005: 237, 258).

Da der schwedische Sozialstaat wie beschrieben in der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung allgemein als vorbildlich gilt, überrascht die Tatsache, dass im Jahre 2004 4,6 Prozent der schwedischen Bevölkerung Sozialhilfe erhielten (Sveriges officiella statistik 2005), in Deutschland im selben Jahr jedoch nur 3,5 Prozent der Bevölkerung Sozialhilfe bezogen (Statistisches Bundesamt 2005). Hier ist vor allem auf den Umstand der schwierigen Vergleichbarkeit hinzuweisen. Beim Vergleich von Häufigkeiten – bspw. zu Arbeitslosigkeit in diesem Text – werden in der Regel internationale Statistiken verwendet, die ein hohes Maß an Vergleichbarkeit gewährleisten. Zur Sozialhilfe liegen jedoch keine internationalen Statistiken vor. Dies mag daran liegen, dass die Sozialhilfesysteme in unterschiedlichen Ländern so große Unterschiede aufweisen, dass ein internationaler Vergleich als zu aufwendig oder nicht sinnvoll betrachtet wird. Auf eine Nachfrage der Autorin bezüglich der hohen Zahl an SozialhilfeempfängerInnen in Schweden teilte ein Mitarbeiter der „Socialstyrelsen“⁸ mit, dass dies unter anderem daran liege, dass viele EmpfängerInnen lediglich einen sehr geringen Betrag an Sozialhilfe beziehen würden. In vielen Fällen diene die Sozialhilfe als eine Aufbesserung von zu geringem Einkommen. Leider konnte der Mitarbeiter allerdings nicht auf eine entsprechende Publikation oder Statistik verweisen, so dass die Angaben nicht nachgeprüft werden konnten. Insgesamt sind die angegebenen Zahlen zur Sozialhilfe also mit Vorsicht zu betrachten.

Sozialhilfe (*ekonomiskt bistånd*) ist in Schweden – wie vormalig auch in Deutschland – eine finanzielle Transferleistung für diejenigen, die keine andere Möglichkeit mehr haben, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Beantragt eine Person Sozialhilfe, so wird zunächst geprüft, ob die Existenzsicherung nicht über andere Wege möglich ist, wie Erwerbsarbeit, eigenes Vermögen, durch die Senkung kommunaler Abgaben (wie z.B. Kosten für die öffentliche Kinderbetreuung), durch andere Einkommensersatzleistungen, durch Ausbildungsbeihilfe (*studiestöd*) oder durch Einkommen der PartnerIn. Der letzte Punkt ist an dieser Stelle besonders interessant. Die

⁸ Socialstyrelsen“ ist die zuständige Behörde für Sozialstatistiken in Schweden (vgl. www.socialstyrelsen.se).

Einkommen von Eheleuten werden bei der Prüfung des Anspruchs auf Sozialhilfe als gemeinsames Einkommen angesehen. Dies gilt auch für registrierte PartnerInnen und solche, die im gemeinsamen Haushalt leben (*sambor*), sofern sie eine eheähnliche Beziehung führen. Wie oben beschrieben sind die Paare, die weder verheiratet, noch registriert sind, nicht gesetzlich zum gegenseitigen Unterhalt verpflichtet. Dennoch wird in der Praxis auch bei nicht registrierten eheähnlichen Beziehungen das Einkommen des Partners oder der Partnerin in die Prüfung mit einbezogen. Dieses Verfahren hängt mit dem staatlichen Prinzip zusammen, keine Form des Zusammenlebens zu benachteiligen. Würde das Unterhaltsrecht nur für Eheleute und registrierte Partnerschaften gelten, so würden diese gegenüber nicht-registrierten benachteiligt. Besteht zwischen den zusammenlebenden Personen kein eheähnliches Verhältnis, so besteht auch keine Pflicht zum Unterhalt (außer gegenüber Kindern). Kinder sind in Schweden in keinem Falle gegenüber ihren Eltern zum Unterhalt verpflichtet. Ihr Einkommen spielt nur in Bezug auf den eigenen Unterhalt eine Rolle (Socialstyrelsen 2003: 83 ff.).

Zur Überprüfung des Anspruchs auf Sozialhilfe werden die „angemessenen“ Kosten für Wohnen, Lebensmittel, Hygieneartikel, Telefon usw. dem Einkommen des Haushalts gegenübergestellt. So wird der Haushalt im Bezug auf das Einkommen praktisch wie ein Individuum behandelt. Das gesamte Einkommen ist gemeinsames Einkommen. Es gibt nur sehr wenige Ausnahmen bei der Anrechnung (Socialstyrelsen 2003: 111 ff.). Da die Sozialhilfe kommunal verwaltet wird, ist das Niveau sehr unterschiedlich. Es gibt lediglich einheitliche Mindeststandards (Scheiwe 1999: 277).

Die Praxis der Einkommensanrechnung in der Sozialhilfe widerspricht dem zuvor immer wieder deutlich gewordenen Prinzip der finanziellen Unabhängigkeit der Einzelnen, auch und gerade in (eheähnlichen) Beziehungen, das von staatlicher Seite angestrebt wird. Hier wird eindeutig einem anderen Grundcharakteristikum des schwedischen Wohlfahrtsstaats Vorrang gegeben – dem Prinzip der Erwerbsgesellschaft. Dies wird auch in einer Broschüre zur Sozialhilfe deutlich gemacht:

„Im schwedischen Modell ist einer der Eckpfeiler das Streben nach Vollbeschäftigung. Diese Politik beruht auf der Annahme, dass Erwerbsarbeit eine zentrale Stellung im menschlichen Leben hat und wichtig für die Gesellschaft ist. So soll auch der Person, die arbeitslos wird, zunächst Ausbildung oder Arbeit angeboten werden, bevor finanzielle Unterstützung in Betracht gezogen wird“ (Socialstyrelsen 2003: 10, Übersetzung aus dem Schwedischen durch die Autorin).

Auch Deutschland gilt natürlich – erst recht nach den so genannten Hartz-Reformen – als eine Erwerbsgesellschaft. Der Unterschied besteht jedoch vor allem darin, dass die Erwerbsbeteili-

gung der schwedischen Frauen selbstverständlicher und deshalb höher ist. Weibliche Arbeitslose werden in Schweden genauso schnell wieder vermittelt wie männliche, während in Deutschland die Quoten der weiblichen Langzeitarbeitslosen höher sind, vor allem in Ostdeutschland.

Vorbild für eine gleichberechtigte Existenzsicherung

Insgesamt zeigt das schwedische Beispiel also, dass mittels wohlfahrtsstaatlicher Regelungen die unabhängige Existenzsicherung von Frauen gefördert werden kann. Hervorzuheben ist, dass der schwedische Staat der Ehe gegenüber neutral eingestellt ist und die gemeinsame Besteuerung von Ehegatten schon in den 1970er Jahren abgeschafft wurde, da sie als Gleichstellungshindernis betrachtet wurde. Nachehelicher Unterhalt stellt in der Praxis die Ausnahme dar, denn er würde dem Prinzip widersprechen, dass Männer wie Frauen für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen haben. Kinderbetreuung ist sehr viel stärker öffentlich organisiert als in Deutschland und Väter in Elternzeit werden ausdrücklich gefordert und gefördert. Frauen sind deutlich besser in den Arbeitsmarkt integriert, und es gibt relativ strenge Richtlinien bezüglich des Verbots der Diskriminierung im Erwerbsleben. Das Lohngefälle zwischen den Geschlechtern fällt geringer aus als in Deutschland. Arbeitslosigkeit wird als solche unabhängig vom Partner/Ehegatten abgesichert. Langzeitarbeitslosigkeit ist in Schweden sehr viel seltener als in Deutschland, die Wiedereingliederungsmöglichkeiten funktionieren effektiver. Außerdem besteht die Möglichkeit, bis zu 600 Tage Arbeitslosengeld zu beziehen und damit unabhängig vom Partner abgesichert zu sein. Die Sozialhilfe ist allerdings, ähnlich wie das ALG II in Deutschland, der Unterhaltspflicht innerhalb einer Ehe und (wegen der faktischen Einstandspflicht) in einer nichtehelichen Partnerschaft nachgeordnet.⁹ Hier wird das Prinzip der Erwerbsgesellschaft dem der Unabhängigkeit innerhalb von Partnerschaften vorgezogen; es droht auch in Schweden die Abhängigkeit vom Ehe-/Partner. Das ist sozusagen das Druckmittel, damit die Betroffenen, solange sie sich im individualisierten Sicherungssystem gegen Arbeitslosigkeit befinden, ernsthaft um eigenständige Existenzsicherung bemüht bleiben. Dennoch hat der schwedische Wohlfahrtsstaat in Bezug auf die gleichberechtigte Existenzsicherung von Frauen und Männern Modellcharakter. Die geschlechtsspezifischen Hürden, die einer eigenständigen Existenzsicherung im Wege stehen, sind im Vergleich zu

⁹ Zwar gibt es in Schweden und Deutschland keine gesetzliche Unterhaltspflicht zwischen Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, gleichwohl werden die unverheirateten Paare im Sozialhilfe- bzw. Grundsicherungsrecht beider Staaten wie Eheleute behandelt, bei denen im untersten Netz der Unterhalt vorrangig ist vor Sozialleistungen des Staates. Die Unterschiede zwischen Schweden und Deutschland liegen aber im Gesamtsystem und auf den oberen Stufen der sozialen Sicherung (s.o.).

Deutschland sehr viel niedriger. In Deutschland wird einerseits das Prinzip der Erwerbsgesellschaft forciert und von Arbeitslosen gefordert, sich dementsprechend zu verhalten. Gleichzeitig besteht aber die strukturelle Arbeitslosigkeit weiterhin und Frauen werden durch unterschiedliche Mechanismen an eigenständiger Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit gehindert. In Schweden hingegen begegnen die Arbeitsmarktpolitik und die Strukturen der sozialen Sicherung der Arbeitslosigkeit effektiver und fördern Frauenerwerbstätigkeit.

Literaturverzeichnis

- Arbetslöshetskassornas Samorganisation (2006a): Arbetsvillkor.
<http://www.samorg.org/so/Index.aspx?id=316>, 13.12.2006.
- Arbetslöshetskassornas Samorganisation (2006b): När ersättningsperioden tar slut.
<http://www.samorg.org/so/Index.aspx?id=341>, 13.12.2006.
- Andreß, Hans-Jürgen et al. (2003). Wenn aus Liebe rote Zahlen werden. Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung. Wiesbaden, Westdeutscher Verlag.
- Berghahn, Sabine (2001): Ehe als Übergangsarbeitsmarkt? Discussion Paper FS I 01 –207, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2006): Das Elterngeld kommt!
<http://www.bmfsfj.de/Politikbereiche/familie,did=75324.html>, 15.06.2006.
- Burman, Monica et al. (2004): Economic Dependence and Self-Support in Family, Tax and Social Law. Niemi-Kiesiläinen, Johanna et al.: Nordic Equality at a Crossroads. Feminist Legal Studies Coping with Difference. Aldershot/Burlington: 135-166.
- Cerra, Valerie et al. (2003): Sweden's Welfare State. Can the Bumblebee Keep Flying? Washington.
- European Commission, 2005: Employment in Europe 2005 – Recent Trends and Prospects. Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities.
http://ec.europa.eu/employment_social/employment_analysis/employ_2005_en.htm, 17.10.2006.
- Eurostat (2006): Das Leben der Frauen und Männer in der EU25 aus Sicht der Statistik. Pressemitteilung zum 08. März 2006.
http://epp.eurostat.cec.eu.int/pls/portal/docs/PAGE/PGP_PRD_CAT_PREREL/PGE_CAT_PREREL_YEAR_2006/PGE_CAT_PREREL_YEAR_2006_MONTH_03/3-06032006-DE-BP1.PDF, 13.09.2006.
- Florin, Christina/ Nilson, Bengt (1999): "Something in the nature of a bloodless revolution...". How new gender relations became gender equality policy in Sweden in the nineteen-sixties and seventies. Torstendahl, Rolf: State Policy and Gender System in the Two German States and Sweden 1945-1989. Upsala: 11-77.
- Försäkringskassan (2006): Aktivitetsstöd.
http://www.fk.se/fakta/aktivitetsstod_allm/?page=/privatpers/arbetsok/aktivitetsstod/index.php, 21.12.2006.
- Försäkringskassan (2005a): Föräldrapenning. <http://www.forsakringskassan.se/pdf-broschyr/faktablad/fp.pdf>, 13.09.2006.

- Försäkringskassan (2005b): Föräldrapenning och sjukpenninggrundande inkomst (SGI). http://www.forsakringskassan.se/pdf-broschyr/faktablad/fp_sgi.pdf, 13.09.2006.
- Försäkringskassan (2005c): Nybliven Pappa - adoptivförälder. http://www.forsakringskassan.se/privatpers/foralder/barnet_fott/pappa/, 13.09.2006.
- Geißler, Rainer (1996): Die Sozialstruktur Deutschlands. Zur gesellschaftlichen Entwicklung mit einer Zwischenbilanz zur Vereinigung. Opladen.
- Gunnarsson, Åsa (2001): The Autonomous Taxpayer and the Dependent Caregiver: The Effects of the Division Between Tax Law and Social Law. Responsible Selves. Women in the Nordic legal culture. Gunnarsson, Åsa et al. Burlington: 173-191.
- Kolbe, Wiebke (2002): Elternschaft im Wohlfahrtsstaat. Schweden und die Bundesrepublik im Vergleich 1945-2000. Frankfurt am Main.
- Lindbom, Anders (2001): "Dismantling the Social Democratic Welfare Model? Has the Swedish Welfare State Lost Its Defining Characteristics?" Scandinavian Political Studies Vol. 24, No. 3: 171-193.
- Ministry of Health and Social Affairs (2005): Swedish family policy, Stockholm. <http://www.sweden.gov.se/content/1/c6/02/42/15/547f3a20.pdf>, 13.09.2006.
- Ministry of Industry, Employment and Communications (2006): A labour market policy for all. Information on the Swedish Government's labour market policy. <http://www.sweden.gov.se/content/1/c6/05/82/81/56e3ae0c.pdf>, 13.09.2006.
- Ministry of Justice (2000): Family law. Information on the rules. <http://www.sweden.gov.se/content/1/c6/01/62/92/841de2e6.pdf>, 13.09.2006.
- Mutual Information System on Employment policies in Europe (2002): Basic information Report. Stockholm.
- OECD (2005): Employment outlook. <http://www.oecd.org/dataoecd/36/30/35024561.pdf>, 13.09.2006.
- Pinl, Claudia (2003): "Uralt, aber immer noch rüstig: der deutsche Ernährer." Aus Politik und Zeitgeschichte 44/2003: 6-11.
- Scheiwe, Kirsten (1999): Kinderkosten und Sorgearbeit im Recht. Frankfurt/Main.
- Scheiwe, Kirsten (2005): "Soziale Sicherungsmodelle zwischen Individualisierung und Abhängigkeiten." Kritische Justiz. Vierteljahresschrift für Recht und Politik Heft 2: 127-151.
- Schwedisches Institut (2003): Tatsachen über Schweden. Die Gleichstellung von Frauen und Männern. http://www.sweden.se/upload/Sweden_se/german/factsheets/SI/Die_Gleichstellung_von_Frauen_und_M%C3%A4nnern_TS82m.pdf, 13.09.2006.
- Socialstyrelsen (2003): Ekonomiskt bistånd. Stöd för rättstillämpning och handläggning av ärenden i den kommunala socialtjänsten. <http://www.socialstyrelsen.se/NR/rdonlyres/4EDAE80C-6AF2-4CAA-8A69-3711AC366BD4/872/20031013.pdf>, 09.05.2006.
- Statistisches Bundesamt (2005): Sozialhilfe in Deutschland. http://www.destatis.de/download/d/veroe/faltblatt/fb_Sozialhilfe2004.pdf, 13.09.2006.
- Sveriges officiella statistik (2005): Tabell 1, biståndsmottagare, biståndshushåll, genomsnittlig biståndstid samt utbetalt ekonomiskt bistånd, 1983-2004. <http://www.socialstyrelsen.se/NR/rdonlyres/1363F536-55A3-4B25-99D3-1FC49FA03BDA/3631/Tabeller2004årsrapport.xls>, 13.09.2006.

- Swedish Institute (2004a): Childcare in Sweden. http://www.sweden.se/cgi-bin/MsmGo.exe?grab_id=0&page_id=607&query=Childcare&hiword=Childcare%20, 13.03.2006.
- Swedish Institute (2004b): Fact Sheets on Sweden. Social Insurance in Sweden. http://www.sweden.se/cgi-bin/MsmGo.exe?grab_id=0&page_id=832&query=social%20insurance&hiword=INSURANCES%20SOCIALA%20SOCIALES%20SOCIALISM%20SOCIALIST%20SOCIALIZE%20SOCIALLY%20SOCIALT%20SOCIATED%20insurance%20social%20, 13.03.2006.
- Swedish Institute (2005): Swedish labor market policy. http://www.sweden.se/upload/Sweden_se/english/factsheets/SI/SI_FS6y_Swedish_labor_market_policy/Swedish_labor_market_policy_FS6y.pdf, 13.09.2006.
- Theobald, Hildegard (1999): *Geschlecht, Qualifikation und Wohlfahrtsstaat. Deutschland und Schweden im Vergleich*. Berlin.
- Thorwaldsson, Karl-Petter (2005): *Reformerad föräldraförsäkring – kärlek omvårdnad, trygghet (Statens offentliga utredningar)*, Stockholm. <http://www.regeringen.se/sb/d/108/a/49766>, 13.09.2006.
- Thoursie, Anna (o.J.): „Thorvaldssons utredning går inte tillräckligt långt”, in: *Dagens Nyheter*. <http://www.dn.se/DNet/road/Classic/article/0/jsp/print.jsp?&a=460793>, 13.09.2006.
- Veil, Mechthild (2003): "Kinderbetreuungskulturen in Europa: Schweden, Frankreich, Deutschland." *Aus Politik und Zeitgeschichte* 44/2003: 12-22.
- Wennberg, Lena (2004): *Social Assistance for Solo Mothers in Sweden, Finland, Norway and Denmark. A comparative legal study*. Umeå.